

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informationstechnologie und Unternehmensanwendungen an der Hochschule für ange- wandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO M IU)

Vom 2. November 2010

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.5, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den konsekutiven Masterstudiengang Informationstechnologie und Unternehmensanwendungen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 2. November 2010 (Amtsblatt 2010) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziele

¹Der Masterstudiengang bietet die Möglichkeit einer gezielten Vertiefung der in einem grundständigen Studiengang im Bereich der anwendungsorientierten Informatik erworbenen Kenntnisse. ²Der Masterstudiengang ist bewusst interdisziplinär angelegt und soll neben einer Vertiefung und Verbreiterung der Kenntnisse insbesondere auch auf Tätigkeiten im Bereich der Entwicklung und der Forschung vorbereiten. ³Besondere Bedeutung hat die gezielte Förderung der Führungsfähigkeiten sowie der für eine mögliche anschließende Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Methodiken. ⁴Projektarbeiten, die in die angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Fakultät integriert sind, sollen wissenschaftliche Aktualität und individuelle Förderung gewährleisten. ⁵Durch ständige Anpassung der interdisziplinären Lehrinhalte an den Stand der Technik ist der Absolvent in besonderem Maße befähigt, an IT- sowie IT-nahen Projekten in Unternehmen und Behörden in verantwortlicher Position mitzuarbeiten.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium

(1)¹Zum Studium werden nur Studienbewerber zugelassen, die einen Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss im Ausland in einer einschlägigen Fachrichtung mit mindestens 210 ECTS und mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erworben haben. ²Ein Zugang zum Studium ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 mit mindestens 180 ECTS möglich; in diesem Fall ist vor Anmeldung der Masterarbeit ein erfolgreich abgelegtes praktisches Studiensemester im Umfang von 30 ECTS nachzuweisen. (2) Über die Gleichwertigkeit eines Hochschulabschlusses an einer ausländischen Hochschule entscheidet die Prüfungskommission. (3) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation nach Absatz 1 und 2 sowie der Vollzug des Nachweises nach Absatz 1 Satz 2 obliegt der Prüfungskommission des Studiengangs.

§ 4

Regelstudienzeit

(1)¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester. (2) Berufstätigkeit steht nicht zu vertretenden Gründen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 RaPO gleich.

§ 5

Module und Prüfungen,
Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Diese

Regelungen werden durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Für Prüfungen gilt die differenzierte Bewertung nach § 7 Abs.2 Satz 3 RaPO.

(3) Lehreinheiten aller Lehrveranstaltungen oder komplette Lehrveranstaltungen können auch extern und / oder durch Formen des Distance und Blended Learning und / oder in englischer Sprache durchgeführt werden.

(4) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users‘ Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 6

Masterarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, eine komplexe Fragestellung mit besonderem Schwierigkeitsgrad aus der Informatik durch selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse ergebnisorientiert und produktiv zu bearbeiten

(3) Die Anmeldung kann frühestens vier Wochen nach Beginn des zweiten Fachsemesters erfolgen. Die Frist von der Anmeldung bis zur Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 7

Akademischer Grad, Masterprüfungszeugnis
¹Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „(M.Sc.)“, verliehen. ²Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde über den erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 8

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 15. März 2011 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2011 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 17. Juni 2005, 14. Dezember 2007 und 22. Oktober 2010.

Coburg, den 2. November 2010

gez.

Prof. Dr. Pötzl

Präsident

Diese Satzung wurde am 2. November 2010 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. November 2010 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. November 2010.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Informationstechnologie und Unternehmensanwendungen

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen	
	Module	SWS	Art der Lehr- veranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Gewicht für die Prüfungsgesamtnote = Leistungspunkte (ECTS)

Fächergruppe I: Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

1 – 6	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ²⁾	6 x 4 = 24	SU, Ü, S, Pr	6 x schrP, mdlP oder sP	6 x 6 = 36
-------	---	------------	--------------	-------------------------	------------

Fächergruppe II: Forschungs- und Entwicklungsprojekt

7 – 8	Projektarbeit I und II	2 x 4 = 8	Pr	sP	2 x 6 = 12
-------	------------------------	-----------	----	----	------------

Fächergruppe III: Wissenschaftliche Reflexion und Interdisziplinäre Module

9 – 10	Wissenschaftliche Reflexion und Interdisziplinäre Module I und II	2 x 4 = 8	SU, Ü, Pr	2 schrP, mdlP oder sP	2 x 6 = 12
--------	---	-----------	-----------	-----------------------	------------

Fächergruppe IV: Abschlussarbeit

11	Master-Kolloquium und wissenschaftliche Methodik	4	S	sP	5 = 5
12	Masterarbeit	0		MA	25 = 25

Gesamtsummen		44			
--------------	--	----	--	--	--

90

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die nähere Festlegung einschließlich etwaiger Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch den Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan.
 - 2) Auswahl von sechs Modulen gemäß dem Studien- und Prüfungsplan, von denen bis zu drei aus dem Angebot eines anderen Masterstudiengangs der Hochschule Coburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stammen können.
-

Erläuterung der Abkürzungen

ECTS	= European Credit Transfer System
MA	= Masterarbeit
mdlP	= mündliche Prüfung
Pr	= Praktikum oder Projektarbeit
schrP	= schriftliche Prüfung
S	= Seminar
sP	= sonstige Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung